Bundesrat Drucksache 240/9/88

07.07.88

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost
(Poststrukturgesetz - **PostStruktG**)

Punkt 4 a) der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

'In Artikel 1 § 1 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Deutsche Bundespost wird als öffentliches Unternehmen mit den drei Unternehmensbereichen unter der Bezeichnung

Deutsche Bundespost POSTDIENST
Deutsche Bundespost POSTBANK
Deutsche Bundespost TELEKOM

geführt."

Begründung:
Die Zielsetzung des Reformvorhabens wird besser erreicht durch die Festlegung der Deutschen Bundespost als ein einheitliches öffentliches Unternehmen mit drei Unternehmensbereichen. Dies macht die vorgesehene Einsetzung von drei zur Zusammenarbeit aufgerufenen Vorständen mit drei selbständigen Aufsichtsräten sowie eines weitgehend schwachen Direktoriums, das darüber hinaus nicht der Kontrolle durch einen Aufsichtsrat unterliegen soll, entbehrlich. Ein Gesamtvorstand ist demgegenüber in der Lage, nach innen die Verbundvorteile unter Ausnutzung aller Unternehmensressourcen in bester Weise wirksam werden zu lassen und bei Wahrung auch des öffentlichen Auftrages des Unternehmens nach außen wirkungsvoll am Markt teilzunehmen und ihn zu beleben.'

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946